

Gesellschaftsvertrag der Einkaufsgemeinschaft für Gold und Silber GbR

Stand: April 2008

§ 1 Rechtsform, Dauer und Name der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§705 ff.) und wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
2. Die Gesellschaft trägt den Namen: Einkaufsgemeinschaft für Gold und Silber GbR.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Gesellschaftszweck ist der gemeinsame Ein- und Verkauf von physisch real existierenden Gold-, Silber-, Platin- und Palladiumbarren sowie deren geeignete Verwaltung und Verwahrung. Eine andere Form der Verwendung der Gesellschaftsmittel ist ausgeschlossen und Hilfgeschäfte dürfen nur diesen Gesellschaftszwecken dienen.

§ 3 Sitz der Gesellschaft und Geschäftsjahr

Sitz der Gesellschaft ist 89547 Gerstetten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gesellschafter

1. Gesellschafter können nur natürliche volljährige Personen, und nach Absprache mit dem Prüfungsausschuss, juristische Personen des Privatrechts und Handelsgesellschaften sein. Es kann nur der Gesellschafter werden,
 - a) der zwei Ausfertigungen des Gesellschaftsvertrages unterzeichnet
 - b) dessen Antrag von der Geschäftsführung zugestimmt wird
 - c) dessen gezeichnete Einlage auf dem Konto der Gesellschaft einget
 - d) der die Legitimationsprüfung bei einer Sparkasse durchgeführt hat
 - e) der die einmalige Aufnahmegebühr von 25,- Euro, abziehen von der Einlage, bezahlt hat.
2. Der neu eingetretene Gesellschafter nimmt ab dem Zeitpunkt der Ausgabe seiner ersten Geschäftsanteile am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil. Der Gesellschafter gibt seine E-Mail Adresse an und sichert zu, diese regelmäßig abzufragen, da alle Kommunikation der Gesellschaft über E-Mail stattfindet.
3. Alle Gesellschafter verpflichten sich zum Stillschweigen über die sicherheitsrelevanten Aspekte der Gesellschaft.

§ 5 Gesellschaftsvermögen

Das Gesellschaftsvermögen steht den Gesellschaftern nicht zur gesamten Hand, sondern nach Bruchteilen zu (quotale Beteiligung). Die Haftung eines Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft (Innenverhältnis) ist auf seinen jeweiligen Anteil am Gesellschaftsvermögen beschränkt. Der §427 BGB findet keine Anwendung.

§ 6 Konto & Schließfächer

1. Das laufende Konto, das die Gesellschaft bei einer Bank in Deutschland unterhält, lautet auf alle beteiligten Gesellschafter. Die Kontodaten werden den Gesellschaftern beim Eintritt in die Gesellschaft bekannt gegeben. Die Verwaltungsvollmacht über das Konto besitzen ausschließlich die Geschäftsführer Jürgen Müller und Dr. Klaus Sakowski. Die gemieteten Schließfächer bzw. der gemietete Tresorplatz lauten auf den Namen der Einkaufsgemeinschaft.
2. Der Umfang der Vertretungsmacht der Geschäftsführung bestimmt sich nach § 17 dieses Vertrages.
3. Barauszahlungen vom Konto der Einkaufsgemeinschaft sind nicht erlaubt.

§ 7 Beiträge

1. Neue Gesellschafter leisten eine Einlage in Höhe von mindestens 500,- Euro. Der Gesellschafter überweist die Einlage binnen vier Wochen ab dem Zeitpunkt des Eintritts auf das Konto der Gesellschaft. Weitere Einlagen können in unregelmäßigen Abständen geleistet werden.
2. Bei einem regelmäßigen Sparplan beträgt der minimale monatliche Sparbetrag 25,- Euro. Die monatlichen Sparbeträge werden vom Gesellschafter auf das Konto der Gesellschaft überwiesen und müssen bis zum 25. eines jeden Monats auf dem Konto der Gesellschaft eingegangen sein.
3. Jede Überweisung auf das Gesellschaftskonto wird dem Gesellschafter per E-Mail bestätigt.

§ 8 Beteiligung am Gesellschaftsvermögen

1. Die Berechnung des Ausgabepreises und des Rückkaufwertes neuer Geschäftsanteile (auch nur "Anteile" genannt) erfolgt entsprechend des Ankaufszeitpunktes gem. § 9 Ziff. 4, muss jedoch mindestens einmal zum Ersten eines jeweiligen Monats durchgeführt werden. Der Ausgabepreis eines Geschäftsanteiles errechnet sich dabei jeweils im Unit-System auf Grundlage des Einkaufspreises für das betreffende Edelmetall beim jeweils beauftragten Händler.
2. Die Beitragszahlungen der Gesellschafter werden im Unit-System in Anteile umgewandelt, die kontenmäßig gutgeschrieben werden und auch den Bruchteil eines Anteils ausmachen können. Zahl und Wert der Anteile werden auf drei Stellen hinter dem Komma angegeben.
3. Einzahlungen auf das Gesellschaftskonto nehmen nach der Ausgabe der entsprechenden Geschäftsanteile an der Wertentwicklung der Gesellschaft teil.

§ 9 Verwendung der Einzahlungen und Erträge

1. Die eingezahlten Beiträge sowie sonstige Erlöse dürfen ausschließlich zum Erwerb von physisch existierenden Barren verwendet werden. Die Registernummern der Barren werden, soweit vorhanden, in der Homepage der Gesellschaft www.goldsilber.org im geschützten Gesellschafterbereich veröffentlicht.
2. Um das Aufgeld der Barren gering zu halten, wird stets der Kauf von möglichst großen Barren angestrebt.
3. Das nicht in Barren angelegte Barvermögen darf maximal 10% des Gesellschaftsvermögens betragen. Diese Barreserve dient zum Kauf ganzer Barren sowie zur Abfindung von ausscheidenden Gesellschaftern.
4. Neue Barren werden jeweils in der Mitte und am Ende eines Monats aus den auf dem laufenden Gesellschaftskonto eingegangenen Einlagen erworben. Des weiteren gelten die Vorschriften des §8, Ziffer 1.

§ 10 Verwaltungskosten und Auslagen der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung entnimmt dem Gesellschaftsvermögen für die Verwaltung der Gesellschaft eine monatliche Effektivgebühr von 0,2 %, jeweils bezogen auf den Stand des Gesamtvermögens der Gesellschaft zum Monatsende. Die monatliche Effektivgebühr reduziert sich ab Juli 2008 auf 0,15 %.
2. In dieser Gebühr enthalten sind insbesondere die laufenden Kosten der Geschäftsführung, programmtechnische Anpassungsleistungen (z.B. interne Datenbankstruktur), Hosting und Pflege der Internet-Auftritte,



logistische Kosten (Einlagerung, Verwahrung, Versicherung und evtl. Aushändigung von Barren), Betrieb der Geschäftsstelle sowie Information und Betreuung der Gesellschafter.

3. Die Kosten für Rechts- und Steuerberatung sowie für Wirtschaftsprüfungen werden auf Einzelnachweis von der Gesellschaft gesondert erstattet. Die Gebühren werden bei der monatlichen Berechnung des Anteilspreises im Unit-System berücksichtigt und den Gesellschaftern nicht gesondert in Rechnung gestellt.

4. Die Verwaltungsgebühr ist auf Vorschlag der Geschäftsführung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung reduzierbar. Sie ist - unabhängig von einem Vorschlagsrecht der Geschäftsführung - durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erhöhbar, jedoch nur aus wichtigem Grund.

§ 11 Kredite

Der Kauf von Edelmetallen auf Kredit ist ausgeschlossen. Evtl. nachschusspflichtige Geschäfte dürfen von der Gesellschaft generell nicht getätigt werden.

§ 12 Gewinn und Verlust, Entnahmerecht, Risiko

1. Die Gesellschafter sind entsprechend ihrer Beteiligungsquote am Gesellschaftsvermögen an den Gewinnen (Edelmetall-Kurssteigerungen und Zinseinnahmen) und Verlusten (Edelmetallkurse, Inflation) beteiligt.

2. Entnahmen aus dem Gesellschaftsvermögen sind nur durch Teilkündigungen gemäß §19 möglich.

3. Ziel ist langfristige Werterhaltung und langfristiger Wertzuwachs. Es wird jedoch auf das Risiko der Kursschwankungen von Edelmetallen und Währungen hingewiesen. Alle beitretenden Gesellschafter versichern, dass Sie diese Risiken in Kauf nehmen, sich vor einer Beteiligung an der Gesellschaft hierüber ausführlich informiert haben und dass eine negative Entwicklung der Gesellschaftsbeteiligung ihre wirtschaftliche Situation nicht existentiell gefährden würde.

§ 13 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie fasst sämtliche Beschlüsse, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht.

2. Eine Gesellschafter-Hauptversammlung findet einmal jährlich am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einladung zu dieser Hauptversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen per E-Mail und ist mit einer Tagesordnung zu versehen. Diese wird auch in der Homepage der Gesellschaft www.goldsilber.org im geschützten Gesellschafterbereich publiziert.

3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden zusätzlich einberufen, sofern dies den Interessen der Gesellschaft entspricht.

4. Gesellschafterversammlungen werden stets durch die Geschäftsführung einberufen und geleitet. Über das Ergebnis der Abstimmungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem sämtliche Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll wird per E-Mail an die Gesellschafter verschickt und in der Homepage www.goldsilber.org im geschützten Gesellschafterbereich gespeichert.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung berät und beschließt über alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten, insbesondere

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht.
2. Entlastung der Geschäftsführung.
3. Wahl und Entlastung des Prüfungsausschusses.
4. Auflösung der Gesellschaft.

§ 15 Stimmrecht, Beschlußfähigkeit, Briefwahl

1. In der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter eine Stimme. Die Versammlung ist bei fristgerechter Einberufung generell beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen.

2. Beschlüsse gemäß §14, Ziffer 1 und 4 erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Gesellschafter.

Beschlüsse gemäß §14, Ziffer 2 und 3 erfordern eine einfache Mehrheit.

3. Ist die Gesellschafterversammlung nicht gem. §13 Ziffer 2 ordentlich einberufen worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

4. Jeder Gesellschafter kann einem anderen Gesellschafter schriftlich sein Stimmrecht übertragen. Ein Gesellschafter kann maximal für vier weitere Gesellschafter die Stimmrechte wahrnehmen. Die Geschäftsführung ist über Stimmrechtsübertragungen grundsätzlich mindestens eine Woche vor der Gesellschafterversammlung schriftlich und unter Vorlage mindestens einer Kopie der Übertragungsformulare in Kenntnis zu setzen. Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, so sind Stimmrechtsübertragungen bis zum Beginn der Gesellschafterversammlung möglich. In diesem Falle ist dem Original-Übertragungsformular jedoch eine vom Inhaber selbst unterzeichnete Kopie seines Ausweises beizufügen.

5. Die Geschäftsführung kann Beschlüsse gem. § 14 Ziff. 1 außerhalb von Gesellschafterversammlungen per Briefwahl herbeiführen. Es gelten die gleichen Mehrheitsbestimmungen wie in Abs. 2 dieses Paragraphen. Die Geschäftsführung setzt eine angemessene Frist für die Ausübung des Briefwahlrechtes fest. Die Frist lautet auf ein bestimmtes Datum. Gezählt werden alle bis zu diesem Datum am Sitz der Gesellschaft zugegangenen Stimmzettel. Die Stimmabgabe kann per Brief oder Fax erfolgen.

§ 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsführer sind Dipl.-Ing.(FH) MPhil Jürgen Müller, Gerstetten und Prof. Dr. Klaus Sakowski, Söhnstetten. Sie sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit und vertreten die Gesellschaft nach außen hin jeweils allein. Die Geschäftsführer können nur aus wichtigem Grund aberufen werden, ihre Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie können ganz oder zeitlich befristet zurücktreten oder weitere Gesellschafter in die Geschäftsführung aufnehmen und von dieser wieder ausschließen.

§ 17 Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer sind ermächtigt, im Rahmen dieses Vertrages alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten für die Gesellschaft vorzunehmen.

2. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere folgende:

- a) Einberufung, Leitung und Protokollierung von Gesellschafterversammlungen nach §14 und §15.
- b) Abwicklung sämtlicher Bankgeschäfte (An- und Verkauf der Barren).
- c) Lagerung und Versicherung der Barren in einem Tresor bzw. in Bankschließfächern.
- d) Überwachung des Eingangs der Zahlungen und Erstellung der monatlichen Bewertung für die Ausgabe und den Rückkauf von Anteilen.
- e) Monatliche Unterrichtung der Gesellschafter über den Stand des Gesamtvermögens der Gesellschaft, sowie des Vermögens des einzelnen Gesellschafters.
- f) Berichterstattung auf Gesellschafterversammlungen über die Tätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr.
- g) Bewertung des Gesellschaftsvermögens
- h) Die Information der Bank bezüglich Veränderungen im Gesellschafterkreis sowie die Übergabe der Versammlungsprotokolle und der Gesellschafterliste an die Bank.
- i) Aufnahme von neuen Gesellschaftern.
- j) Austritt und Ausschluss von Gesellschaftern, sowie deren Auszahlung.
- k) Physische Auslieferung von Barren.
- l) Durchführung von Briefwahlen nach § 15, Abs. 5.
- m) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft deren Liquidation.

3. Die Geschäftsführung ist nicht berechtigt, einem Gesellschafter Auskünfte über dritte Gesellschafter zu erteilen.



§ 18 Prüfungsausschuß

1. Die Gesellschafterversammlung wählt einen aus 3 - 5 Gesellschaftern bestehenden Prüfungsausschuß. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt mindestens zwei Jahre und dauert höchstens bis zur übernächsten turnusmäßigen Gesellschafterversammlung.
2. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind: Halbjährliche Kassenprüfung, (soweit erforderlich bzw. vorgesehen) Mitwirkung im 6-Augen-Prinzip bei der Öffnung und Schließung der Lagerorte der Gesellschaft, die jährliche Auditierung der Bestände zusammen mit der Geschäftsführung sowie die Erstellung eines schriftlichen Berichts für die Gesellschafterversammlung.
3. Die Geschäftsführung lädt die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu den jährlichen Audits rechtzeitig per E-Mail ein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden selbstständig über die Teilnahme eines oder mehrerer Mitglieder des Ausschusses.
4. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei als Maßstab die Sorgfalt gilt, wie sie in eigenen Angelegenheiten angewendet wird. Sie haben Anspruch auf eine Entschädigung für angefallene Kosten (z.B. Fahrtkosten). Die Einzelheiten werden in einer separaten Regelung zwischen Geschäftsführung und Prüfungsausschuss festgelegt.
5. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind aus wichtigem Grund berechtigt, von ihrem Amt vor Ablauf der Amtszeit zurück zu treten. Sie können aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Die Gesellschafterversammlung wählt ein Ersatzmitglied, welches in einem solchen Falle in den Prüfungsausschuss nachrückt.

§ 19 Ausscheiden aus der Gesellschaft, Teilkündigungen

1. Ein Gesellschafter kann mit einer Frist von zwei Wochen zum nächsten Monatsersten das Gesellschafterverhältnis kündigen. Die Kündigung hat in Schriftform an die Geschäftsführung zu erfolgen.
2. Stirbt ein Gesellschafter, so geht sein Gesellschaftsanteil nach Vorlage eines amtlichen Erbscheines auf seinen oder seine Erben über.
3. Teilkündigungen sind bis zu einem in der Gesellschaft verbleibenden Restbetrag von minimal 500,- Euro möglich.
4. Bei Kündigungen oder Teilkündigungen erhält der Gesellschafter den jeweiligen Rückkaufwert seiner Anteile zum Kündigungszeitpunkt ausbezahlt. Anteile können ebenfalls durch dritte Gesellschafter kostenfrei zum aktuellen Anteilspreis übernommen werden. Die Geschäftsführung informiert die Gesellschafter über die bevorstehende Rückgabe von Geschäftsanteilen eines Gesellschafter (ohne Nennung von Namen) und bietet den anderen Gesellschaftern diese Anteile zur Übernahme an.

Vorname, Name: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

, den

X

(Unterschrift Gesellschafter)

5. Der ausscheidende Gesellschafter ist der Bank gegenüber verpflichtet, erforderliche Erklärungen abzugeben, um als Mitinhaber des Gesellschaftskontos ausgetragen zu werden.
6. Abhängig von der Höhe der Beteiligung ist neben einer monetären Auszahlung auch die physikalische Auslieferung von ganzen Barren möglich. Auslieferungsort für die Barren ist der jeweilige Lagerort. Restbeträge werden monetär ausbezahlt.
7. Falls ein Gesellschafter den Inhalt des Gesellschaftsvertrages nicht mehr anerkennt oder die Gesellschaft vorsätzlich schädigt, hat dies seinen Ausschluss aus der Gesellschaft durch die Geschäftsführung zur Folge. Vor dem Ausschluss hat die Geschäftsführung dem betroffenen Gesellschafter eine Frist zur Stellungnahme von mindestens 7 Werktagen einzuräumen.

§ 20 Fortbestehen der Gesellschaft

Im Falle der Kündigung eines Gesellschafter wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Das Gleiche gilt im Falle des Todes eines Gesellschafter, der Pfändung des Gesellschaftsanteiles eines Gesellschafter oder der Eröffnung eines Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafter. Eine Aufhebung der Gesellschaft kann nicht verlangt werden.

§ 21 Liquidation der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft führen die Geschäftsführer als Liquidatoren die Auseinandersetzung durch. Die Liquidation ist entweder durch Veräußerung der Vermögensgegenstände oder deren physikalische Auslieferung gem. § 19 Ziffer 6 durchzuführen.

§ 22 Abänderungen und Ergänzungen

Mögliche Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit entweder eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung oder eines durch Briefwahl gem. § 15 herbeigeführten Beschlusses.

§ 23 Ergänzende Vorschriften und Salvatorische Klausel

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft (§§705 ff.). Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidenheim an der Brenz. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so ist die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen bzw. undurchführbaren Regelung werden die Gesellschafter eine deren Sinn und Zweck möglichst nahe kommende Regelung vereinbaren.

Die Geschäftsführung der Einkaufsgemeinschaft für Gold und Silber GbR stimmt der Aufnahme der oben genannten Person als neuen Gesellschafter zu.

(Unterschrift Geschäftsführung)